

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Nein

2

14. JAN. 1972

Gesetz: LohnFG § 1; RVO § 182

Leitsatz: Krankheitsbedingte Arbeitsunfähigkeit im Sinne des § 1 LohnFG liegt auch dann vor, wenn erst die zur Behebung der Krankheit notwendige Krankenpflege den Arbeiter an seiner Arbeitsleistung verhindert.

Aktenzeichen: 5 AZR 264/71

Urteil des BAG vom 14. Januar 1972

LAG Bremen



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Im Namen des Volkes!

2

Urteil

In Sachen

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß § 128 Abs. 2 ZPO in der Sitzung vom 13. Januar 1972 durch den Senatspräsidenten Dr. Schröder, die Bundesrichter Siara und Bichler sowie die Bundesarbeitsrichter Dr. Döderlein und Döring für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Bremen vom 21. Mai 1971 - 1 Sa 39/71 - wird auf Kosten der Beklagten zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Tatbestand:

Der Arbeiter M E erlitt am 4. Juni 1969 bei einem früheren Arbeitgeber einen Arbeitsunfall, bei dem seine linke Hand schwer verletzt wurde. Mit einer ersten Operation konnte der frühere Zustand der Hand nicht wieder hergestellt werden. Die Klägerin als Berufsgenossenschaft erkannte daher dem Arbeiter E eine Unfallrente zu. E machte dann einen Umschulungskursus für den Beruf eines E-Schweißers mit und wurde am 24. April 1970 von der Beklagten als E-Schweißer eingestellt; sein Stundenlohn betrug 6,60 DM brutto zuzüglich eines täglichen Wegegeldes von 12,00 DM.

Auf Verlangen der Klägerin unterzog E sich am 29. Juli 1970 einer zweiten Operation an der Hand. Auf Grund dieses Eingriffes war er mehr als sechs Wochen lang arbeitsunfähig. Es ist unstreitig, daß E auch ohne Durchführung der zweiten Operation seine Tätigkeit als Elektroschweißer bei der Beklagten hätte weiter ausüben können.

Die Beklagte zahlte an E den Lohn für die Zeit der Arbeitsunfähigkeit auf Grund der zweiten Operation nicht fort. E erhielt daher von der AOK Bremen Krankengeld in Höhe von 1.456,20 DM für einen Zeitraum von sechs Wochen nach Beginn der Arbeitsunfähigkeit. Die Klägerin hat der AOK diesen Betrag erstattet. Sie verlangt nunmehr Zahlung dieses Betrages von der Beklagten auf Grund einer Abtretung des Lohnfortzahlungsanspruchs durch E an sie.

Die Klägerin hat beantragt, die Beklagte zu verurteilen, an sie 1.456,20 DM nebst 4 % Zinsen seit Klageerhebung zu zahlen.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen.

Sie hält sich zur verlangten Lohnfortzahlung nicht für verpflichtet, weil die zweite Operation nicht der Aufrechterhaltung der Arbeitsfähigkeit des E im Schweißerberuf gedient habe. Soweit dies zur Wiederher-



stellung der Arbeitsfähigkeit erforderlich gewesen sei, seien die Unfallfolgen bereits durch die erste Operation beseitigt worden. Die Notwendigkeit der zweiten Operation habe allein darauf beruht, daß die Klägerin restliche Behinderungen auf Grund des Unfalls habe beseitigen wollen. Daher bestehe auch kein Anspruch auf Lohnfortzahlung für die Zeit der Verhinderung auf Grund der Korrekturoperation.

Die Beklagte ist in beiden Vorinstanzen unterlegen.

Das Landesarbeitsgericht hat als entscheidend angesehen, daß E sich der Korrekturoperation unterzogen habe, um die volle Greiffunktion der linken Hand wieder zu erlangen. Damit stehe fest, daß sein durch den Unfall herbeigeführter regelwidriger Körperzustand im Juli 1970 noch nicht völlig beseitigt gewesen sei. E sei also auch noch im Juni 1970 krank und behandlungsbedürftig gewesen. Daraus folge, daß die während der zweiten Operation gegebene Arbeitsunfähigkeit eine Krankheitsfolge sei.

Das Landesarbeitsgericht hat die Revision zugelassen. Mit der Revision verfolgt die Beklagte das Ziel der Klageabweisung weiter.

Entscheidungsgründe:

Das Landesarbeitsgericht hat entgegen der Ansicht der Revision den Rechtsbegriff der krankheitsbedingten Arbeitsunfähigkeit im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 1 LohnFG nicht verkannt. Arbeitsunfähigkeit im gesetzlichen Sinne ist gegeben, wenn ein Krankheitsgeschehen den Arbeiter außer Stand setzt, die ihm nach dem Inhalt des Arbeitsverhältnisses obliegende Arbeit zu verrichten, bzw. wenn er die Arbeit nur unter der Gefahr, in absehbar naher Zeit seinen Zustand zu verschlimmern, fortsetzen könnte; es bestehen insoweit keine Bedenken, dem für das frühere Arbeiterkrankheitsgesetz entwickelten Begriff der Arbeitsunfähigkeit zu folgen (vgl. BAG AP Nr. 15 und 32 zu § 1 ArbKrankhG). Ebenso kann für das Lohnfortzahlungsgesetz wie schon früher für das Arbeiterkrankheitsgesetz (vgl. BAG 7, 142 = AP Nr. 11 zu § 1 ArbKrankhG) angenommen

- 4 -



werden, daß der Begriff der Arbeitsunfähigkeit im Sinne des § 1 LohnFG und auch der Begriff der Krankheit mit den entsprechenden Begriffen des § 182 RVO identisch sind (Schmatz-Fischwasser, Vergütung der Arbeitnehmer bei Krankheit und Mutterschaft, 6. Aufl., C 106 f.; Töns, Die wirtschaftliche Sicherung der Arbeitnehmer bei Arbeitsunfähigkeit, C 56 f. mit weiteren Nachweisen; Brackmann, Handbuch der Sozialversicherung, Bd. II, S. 388 1 [17/300 f.]). Das folgt allein schon aus der Anzeige- und Nachweisregelung des § 3 LohnFG. Dort geht der Gesetzgeber davon aus, daß Arbeitgeber und Träger der gesetzlichen Krankenversicherung in gleicher Weise von der Arbeitsunfähigkeit durch ärztliche Bescheinigungen unterrichtet werden. Dies setzt einen einheitlichen Begriff der Arbeitsunfähigkeit für das Arbeits- und das Sozialversicherungsrecht voraus.

Nach der vorstehenden Begriffsbestimmung muß Krankheit die auslösende Ursache für die Verhinderung an der Arbeitsleistung sein. Unter den medizinischen Begriff der Krankheit fällt jeder regelwidrige körperliche oder geistige Zustand. Für den gesetzlich nicht bestimmten arbeitsrechtlichen und sozialversicherungsrechtlichen Begriff der Krankheit muß hinzutreten, daß der regelwidrige Gesundheitszustand entweder kraft seiner Schwere die Arbeitsfähigkeit unmittelbar aufhebt oder infolge der notwendigen Krankenpflege die Arbeitsleistung unzumutbar und damit unmöglich macht. Eine Krankheit kann also entweder unmittelbar oder erst infolge der erforderlichen Krankenpflege die Arbeitsunfähigkeit herbeiführen (Schmatz-Fischwasser, aaO, C 107; Kaiser, Lohnfortzahlungsgesetz, § 1 Anm. 23; Marienhagen, Lohnfortzahlungsgesetz, § 1 Anm. 16; Brecht, Lohnfortzahlung für Arbeiter, S. 30; Schelp-Trieschmann, Das Arbeitsverhältnis im Krankheitsfalle, S. 2 f., insbesondere S. 4 oben; Kehrmann-Pelikan, Lohnfortzahlungsgesetz, § 1 Anm. 35; Brackmann, aaO, S. 384 a, 388 1 [17/300 f.]; Peters, Handbuch der Krankenversicherung, Teil II, § 182 e; vgl. auch BSG 19, 179 ff. [181]). Der Tatbestand der krank-



heitsbedingten Arbeitsunfähigkeit ist daher auch dann gegeben, wenn der Arbeitnehmer ohne die zur Beseitigung des Krankheitsgeschehens notwendige Krankenpflege die ihm vertraglich obliegende Arbeit hätte weiter verrichten können und erst durch eine ärztlich als notwendig erachtete Krankenpflege an der Arbeitsleistung verhindert wird. Magenstörungen an sich z.B. werden häufig die Arbeitsfähigkeit nicht aufheben; begibt der Arbeitnehmer sich aber zur Behebung des Leidens oder auch nur zur genauen Diagnose in Krankenhausbehandlung, so liegt während dieses Zeitraums krankheitsbedingte Arbeitsunfähigkeit vor.

Dies ist bei sinn- und zweckgerechter Auslegung der Lohnfortzahlungsregelungen, insbesondere des Lohnfortzahlungsgesetzes, die einzig mögliche Annahme. Diese Regelungen wollen den Arbeitnehmer bei krankheitsbedingtem Ausfall der Arbeitsleistung gegen wirtschaftliche Nachteile in bestimmtem Rahmen schützen, und zwar stets dann, wenn das Krankheitsgeschehen insgesamt Einfluß auf die Fähigkeit zur Arbeitsleistung gewinnt. Die Krankenpflege ist in medizinischer und sozialpolitischer Hinsicht ein untrennbarer Teil des Krankheitsgeschehens. Der sozialpolitische Zweck der Lohnfortzahlungsregelungen würde nur sehr unvollkommen erreicht werden, wenn sie den Arbeitnehmer nicht auch gegen nachteilige arbeitsrechtliche Folgen einer krankheitsbedingten unerläßlichen Heilbehandlung schützen würden. Einen anderen Standpunkt könnte man allenfalls dann vertreten, wenn man den Zweck der Lohnfortzahlung lediglich darin sehen wollte, die verlorene oder ernsthaft bedrohte Arbeitsfähigkeit des Arbeitnehmers wiederherzustellen. Das wäre jedoch zu eng. Die Lohnfortzahlung soll den Arbeitnehmer vielmehr instand setzen, die verlorene Gesundheit innerhalb bestimmter zeitlicher Grenzen ohne wirtschaftliche Nachteile wiederzuerlangen. Das entspricht der primären Aufgabe jeder Krankheitspflege, nämlich die Gesundheit des erkrankten Menschen wiederherzustellen, und zwar auch dann, wenn ein normaler Gesundheitszustand für die Leistung vertraglich geschuldeter Dienste an sich nicht erforderlich ist.



Geht man von der dargelegten Rechtslage aus, so tragen die tatsächlichen Feststellungen des Landesarbeitsgerichts den von ihm bejahten Anspruch des Arbeiters E auf Lohnfortzahlung. E litt, wie ausweislich des Tatbestandes des angefochtenen Urteils unstreitig ist, unmittelbar vor der Korrekturoperation noch an den Folgen des Arbeitsunfalls, weil die Greiffunktion der verletzten Hand herabgesetzt war; damit war ein regelwidriger körperlicher Zustand mit Krankheitswert gegeben. Es ist angesichts des oben erläuterten Begriffs der Arbeitsunfähigkeit in § 1 LohnFG unerheblich, daß diese Krankheit nicht unmittelbar die Arbeitsfähigkeit aufhob. Es reicht für die Annahme der Arbeitsunfähigkeit aus, daß, was auch die Beklagte nicht bestreitet, E während der zur Wiederherstellung der Gesundheit erforderlichen Operation und Krankenhausbehandlung seine Arbeit nicht verrichten konnte.

Sonstige rechtliche Bedenken gegen den Klageanspruch bestehen nicht. Sie lassen sich insbesondere nicht aus dem Gesichtspunkt der fortgesetzten Erkrankung gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 LohnFG herleiten, und zwar schon deshalb nicht, weil der zwölfmonatige Wiederholungszeitraum dieser Vorschrift zur Zeit der Korrekturoperation bereits verstrichen war.

Damit war die Revision mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO zurückzuweisen.

gez. Dr. Schröder

Döring

Bichler

Dr. Döderlein

Siara



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)

